



Sitzungsvorlage 300/047/2022

Amt/Abteilung: Rechtsamt Datum: 05.05.2022	Aktenzeichen: 30.20.07.10		
An:	Datum der Beratung	Zuständigkeit	Abstimmungsergeb.
Stadtvorstand Stadtrat	09.05.2022 17.05.2022	Vorberatung N Entscheidung Ö	

Betreff:

Temporäre Widmung der Anwesen Horstschanze 8 + 10 sowie Schlachthofstraße 7 als Obdachlosenunterkünfte zur Unterbringung von Geflüchteten aus der Ukraine in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage.

Änderung der Satzung der Stadt Landau in der Pfalz über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt

1. die Widmung der Anwesen Horstschanze 8 + 10 sowie Schlachthofstraße 7 als Obdachlosenunterkünfte zur Unterbringung von Geflüchteten aus der Ukraine in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage.
2. den dieser Sitzungsvorlage als Anlage beigefügten Entwurf der „Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Landau in der Pfalz über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften“ als Satzung.

Begründung:

1. Schaffung von zusätzlichen Obdachlosenunterkünften

Die Schaffung von zusätzlichen Unterkünften für die Unterbringung Obdachloser ergibt sich aus dem Erfordernis, eine größere Zahl von Geflüchteten aus der Ukraine unterzubringen.

Grundsätzlich ist für diesen Personenkreis eine dezentrale Unterbringung in angemietetem Wohnraum vorgesehen. Derzeit ist allerdings unklar, ob der zur Verfügung stehende Wohnraum zur Unterbringung aller Personen ausreicht, die zu uns flüchten, oder über die zentrale Stelle des Landes zugewiesen werden.

Um auf die Unterbringung einer größeren Personenanzahl vorbereitet zu sein, sollen auch die beiden Anwesen Horstschanze 8 und 10 (ehemaliges Hotel Kurpfalz) sowie Schlachthofstraße 7 (ehemals pva) als Unterkünfte genutzt werden.

Zum 1. Juni 2022 wechseln die Geflüchteten aus dem Rechtskreis des Asylbewerberleistungsgesetzes in den des SGB II bzw. SGB XII. Daraus ergeben sich unter anderem auch Änderungen hinsichtlich der Abrechnung der Kosten für die Unterbringung.

Um die entstehenden Kosten der Unterbringung mit dem Jobcenter abrechnen zu können, muss eine entsprechende Rechtsgrundlage geschaffen werden. Mit den

Bewohnern der durch die Stadt angemieteten Wohnungen, werden hierfür Untermietverträge abgeschlossen. Aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen ist dies in den beiden o.g. Anwesen nicht möglich. Die verbleibende, rechtssichere Möglichkeit die Kosten der Unterkunft beim Jobcenter geltend zu machen, ist die Einweisung der Betroffenen in Obdachlosenunterkünfte.

Nach § 1 Abs. 3 Hs. 2 der Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften ist dieses Vorgehen möglich, da es sich bei den betreffenden Personen um Menschen in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage handelt und diese, aufgrund der Lage am Wohnungsmarkt, nicht fähig sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten.

Die Kosten der Unterbringung setzen sich aus der Grundmiete und den Betriebskosten (inkl. Strom und Heizung und Reinigung der gemeinsam genutzten Räumlichkeiten) zusammen. Da keine Erfahrungswerte über die Höhe der tatsächlich entstehenden Nebenkosten vorliegen, wurden die Beträge geschätzt. Der Gesamtbetrag beläuft sich auf 410,00 € pro Monat. Die Gebühr liegt damit unterhalb des vom Jobcenter anerkannten Höchstbetrages einer angemessenen Miete für eine Person i. H. v. 468,60 Euro.

2. Änderungen bezüglich der bisherigen Obdachlosenunterkünfte:

a) Die Unterkunft Rheinstraße 32 wird nicht mehr als Unterkunft für Obdachlose genutzt. Insoweit ist sie in § 12 Abs. 1 Satz 2 der Satzung zu streichen.

b) Die bisher für die Unterkunft Prießnitzweg in § 12 Abs. 1 Satz 2 der Satzung festgesetzte Gebühr i. H. v. 300,- € / Monat ist nicht mehr kostendeckend. Um eine Kostendeckung zu erreichen wird eine Anhebung auf 390,- € monatlich, d. h. auf eine tägliche Gebühr i. H. v. 13,- €, vorgeschlagen.

Dieser Betrag errechnet sich aus der Summe der Grundmiete und der Betriebskosten/Monat geteilt durch die Zahl der möglichen Aufnahmeplätze.

Die Gebühr liegt unterhalb des vom Jobcenter anerkannten Höchstbetrages einer angemessenen Miete für eine Person i. H. v. 468,60 Euro.

Auswirkungen:

Gebührenerhöhung Prießnitzweg: Bei 12 Personen (Schnitt der monatlichen Belegung) sind Mehreinnahmen von ca. 1.080 im Monat bzw. 12.960€ im Jahr zu erwarten.

Nachhaltigkeitseinschätzung:

Die Nachhaltigkeitseinschätzung ist in der Anlage beigefügt: Ja / Nein
Begründung: Keine Auswirkungen

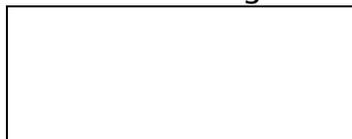
Anlagen:

- Entwurf der „Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Landau in der Pfalz über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften.“
- Synopse

Beteiligtes Amt/Ämter:

Dezernat II - BGM
Dezernat III - hauptamtlicher BGO
Finanzverwaltung/Wirtschaftsförderung
Gebäudemanagement
Jugendamt
Ordnungsamt
Sozialamt

Schlusszeichnung:

An empty rectangular box with a black border, intended for a signature or stamp.